

## Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Prämiegutschein (FAQ)

### Fragen zur Anspruchsberechtigung

Sind Mütter oder Väter in Elternzeit bzw. sog. Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer anspruchsberechtigt?

Sofern sich die Mütter oder Väter zu Beginn der Elternzeit in ungekündigter Stellung befanden, sind sie prämiengutscheinberechtigt.

Berufsrückkehrer/-innen sind sowohl Frauen als auch Männer, die ihren Berufsweg wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen für mindestens ein Jahr unterbrochen haben. Sie sind berechtigt, wenn der Wegfall des Unterbrechungsgrundes mehr als ein Jahr zurückliegt oder die zuständige Arbeitsagentur eine Weiterbildungsförderung abgelehnt hat.

Ist ein Erwerbstätiger in Umschulung prämiensberechtig?

Ja, als Erwerbstätiger ist er prämiensberechtig, sofern er den Prämiegutschein nicht für die bereits begonnene Umschulung nutzen will. Das Weiterbildungsziel ist hier besonders sorgfältig zu prüfen.

Ist ein bezahlter Praktikant im Sinne eines Erwerbstätigen prämiensberechtig?

Dabei ist der Erwerbsstatus eines Praktikanten genau zu beachten: Wenn es sich um eingeschriebene Studierende handelt, die vor, während oder nach ihrem Studium ein Praktikum absolvieren, weil dies in der Studienordnung vorgesehen ist, so sind sie NICHT Prämiegutschein-berechtigt. Diejenigen, die nach Ihrem Studium ein Praktikum absolvieren, um Wartezeiten zu überbrücken oder um den Berufseinstieg zu optimieren, können hingegen Prämiegutscheine erhalten, wenn das angegebene zu versteuernde Jahreseinkommen nicht überschritten wird.

Unter welchen Bedingungen sind Schülerinnen bzw. Schüler und Studierende prämiensberechtig, z.B. mit Nebenbeschäftigung bzw. als sog. Werksstudenten?

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende können keinen Prämiegutschein erhalten. Dies gilt auch im Praktikum, denn Praktika neben Studium oder Schule dienen der beruflichen Orientierung. Die primäre Beschäftigung dieser Personen ist jedoch Schule oder Studium.

### Fragen zu Bildungsangeboten bzw. Weiterbildungsmaßnahmen

Sind auch im Ausland stattfindende Weiterbildungsmaßnahmen förderfähig?

Weiterbildungsmaßnahmen im Ausland sind unter folgenden Gesichtspunkte förderfähig:

1. Der Weiterbildungsanbieter hat seinen Sitz in Deutschland bzw. ist rechtlich selbstständig, wenn er einem Konzern angehört.
2. Der Weiterbildungsanbieter bietet die abzurechnende Weiterbildung nur in Deutschland an bzw. diese kann nur von Deutschland aus gebucht werden. Sollte die Weiterbildung im Ausland stattfinden, geschieht dies also nur für Personen, die diese Weiterbildung in Deutschland gebucht haben.
3. Alle relevanten Abrechnungsunterlagen befinden sich in Deutschland und sind in deutscher Sprache abgefasst.
4. In der Rechnung sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Reise und Seminargebühren getrennt ausgewiesen.

Ist es auch möglich, einen Prämiegutschein für ein kostenpflichtiges Klärungs- oder Eignungsgespräch zu nutzen, welches darüber entscheidet, ob man eine bestimmte Fortbildung (im vorliegenden Fall: Weiterbildung zur therapeutischen Intervention) überhaupt beginnen kann?

Nein, dafür kann der Prämiegutschein nicht eingesetzt werden: Mithilfe des Prämiegutscheins sollen solche Maßnahmen gefördert werden, die für die Beschäftigungsfähigkeit relevant sind. Die ist bei einem Klärungsgespräch nicht gegeben, dadurch wird kein Mehrwert für den Beruf erzielt. Sind die übrigen Bedingungen erfüllt, könnte der Kunde jedoch für die eigentliche Weiterbildung einen Prämiegutschein erhalten.

Sind spezielle Fahrerlaubnisse, z.B. sog. "Van-Carrier-Führerscheinen", die Lagerarbeiter in den Häfen benötigen, förderfähig?

Führerscheine und Fahrerlaubnis sind grundsätzlich von der Förderung ausgenommen.

Sind Weiterbildungsmaßnahmen, die der Beschäftigungsfähigkeit im Sinne gesundheitlicher Prävention dienen, förderfähig – z.B. Nichtrauchertraining, Gewichtsreduktion, Rückenschulung?

Nein, diese Angebote sind nicht förderfähig im Sinne der Bildungsprämie, denn es handelt sich hierbei nicht um berufliche, sondern um individuell-gesundheitliche Maßnahmen.

Die meisten Krankenkassen bezuschussen diese Angebote aufgrund von §20 SGB V (Präventionsgesetz) – die Beratungsstelle kann eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

Ist das Nachholen von Schulabschlüssen förderfähig?

Grundsätzlich sind Schulabschlüsse förderfähig, wenn die Personen erwerbstätig sind und wenn das angegebene zu versteuernde Jahreseinkommen nicht überschritten wird. Die Beraterinnen und Berater sollten allerdings prüfen, ob diese Qualifikation vordringlich ist.

Sind Alphabetisierungskurse förderfähig	Hier gilt dasselbe wie für Schulabschlüsse: Grundsätzlich sind sie förderfähig, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und die Beraterinnen und Berater diese Qualifikation für vordringlich halten.
Was genau wird unter einer „arbeitsplatzbezogenen Anpassungsqualifizierung“ verstanden?	Dabei geht es um Bildungsmaßnahmen, mit denen der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin nur an veränderte Erfordernisse des aktuellen Arbeitsplatzes angepasst wird, die ausschließlich für den derzeitigen Arbeitgeber genutzt werden können und die keine Relevanz für die Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt insgesamt haben. Beispiele sind Produktschulungen (aktuelle Produkte eines Herstellers), die Bedienung neuer Maschinen am Arbeitsplatz oder die Nutzung individuell erstellter Software.
<b>Fragen zum Verfahren</b> Warum kann eine Person nur eine Beratung pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen - zumal sich das Weiterbildungsziel womöglich ändert?	Ziel der Bildungsprämie bzw. des Prämiengutscheins ist es, Arbeitnehmer/ -innen zur Weiterbildung zu mobilisieren, d.h. eine (Voll-)Finanzierung ist über dieses Instrument nicht möglich. Wir empfehlen, das Bildungsziel so formulieren, dass kleinere Schwankungen dadurch aufgefangen werden können.
Woher kommt der Betrag von 154 Euro?	Die Höhe der Prämie wurde in der Konzeption von den Experten Bert Rürup und Dieter Dohmen empfohlen. Sie entspricht der Grundzulage der sog. Riester-Rente. Die Experten haben damit einen Betrag empfohlen, der einerseits genügend Anreiz zur Weiterbildung bietet (Mobilisierung), andererseits aber finanzierbar ist. Bei über 70% der im Jahre 2006 individuell finanzierten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen lassen sich damit 50% der direkten Kosten finanzieren.
Sind die Fragen aus dem Beratungstool und das Datenverarbeitungsverfahren kompatibel mit den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder?	Der Datenschutz ist im Förderverfahren der Bildungsprämie immer gewährleistet. Weil die Förderung Einzelpersonen zugesprochen wird, müssen personenbezogene Daten erhoben werden. Diese werden nach strengen Regeln ermittelt, aufbewahrt und genutzt. Sowohl das Datenerhebungsverfahren im Beratungsgespräch (online) als auch die Nutzung und Übermittlung der Beratungsprotokolle wurden datenschutzrechtlich geprüft und freigegeben. Dasselbe gilt für Einwilligungserklärung gemäß § 4a Bundesdatenschutzgesetz und die damit verknüpften Informationen, die sich Kunden und Beratungsstellen von der Internetseite des Programms herunterladen können.

<p>Wer führt die telefonische Befragung durch, zu deren Einwilligung man als Kunde/Kundin am Ende der Beratung aufgefordert wird? Was ist genau damit gemeint?</p>	<p>Die telefonische Befragung dient dazu, den Erfolg des Programms zu ermitteln: Stichprobenartig soll geklärt werden, ob die beabsichtigten Ziele dieses Programms auch erreicht wurden, ob der Prämiegutschein bspw. eingelöst wurde, ob der Gutschein ausschlaggebend für die Teilnahme an einer Weiterbildung war, wie zufrieden der Kunde mit Beratung und Weiterbildungsmaßnahme ist usw. Die Antworten werden nicht personenbezogen verarbeitet. Mit der Befragung wird die Service- und Programmstelle Bildungsprämie ein Forschungsunternehmen beauftragen, vermutlich jedoch erst im Sommer 2009. Die Beratungsstellen werden rechtzeitig vorher informiert.</p>
<p>Kann der Prämiegutschein bei Ausfall der Veranstaltung erneut verwendet bzw. bei einem anderen Anbieter (der auch auf dem Prämiegutschein steht) eingelöst werden?</p>	<p>Prinzipiell sollte dies kein Problem sein, aber darüber sollten die Beratungskundinnen und -kunden mit dem Anbieter sprechen und dieses Verfahren vereinbaren: Kommt der Kurs nicht zustande, können Kunde oder Kundin ihren Prämiegutschein wieder abholen und – innerhalb der Frist – bei einem anderen autorisierten Anbieter einreichen.</p>
<p>Gibt es die Möglichkeit, die Gültigkeit des Prämiegutscheins erst später beginnen zu lassen (Bsp.: Beratungsgespräch findet im Februar statt, die Gültigkeit des Gutscheins beginnt aber erst zum nächsten VHS-Semester)?</p>	<p>Nein, die Gültigkeit des Prämiegutscheins wird automatisch durch das Ausstellungsdatum generiert. Die Beratungskundinnen und -kunden sollten den Beratungstermin entsprechend wählen. Das eingetragene Datum bezieht sich auf die Anmeldung beim Weiterbildungsanbieter, nicht auf den Kursbeginn.</p>
<p>Was heißt „drei Monate Gültigkeit“: Bis zur Anmeldung? Bis zum Beginn der Weiterbildung? Bis zum Ende der Weiterbildung?</p>	<p>Der Prämiegutschein wird mit der Anmeldung eingelöst, d.h. die Beratungskundinnen und -kunden haben nach dem Beratungsgespräch drei Monate Zeit, die unterschiedlichen Bildungsträger und ihre Maßnahmen zu prüfen und sich für ein Angebot zu entscheiden. Die Weiterbildungsanbieter sind gehalten, spätestens sechs Monate nach Entgegennahme des Gutscheins die Zuwendung zu beantragen. Es sollen nach Möglichkeit mindestens 10 Gutscheine zeitgleich abgerechnet werden.</p>
<p>Darf ich als Berliner Beratungsstelle nur in Berlin wohnhafte Ratsuchende beraten? Wie weit reichen mögliche Ausnahmen?</p>	<p>Besonders in grenznahen Gebieten ist damit zu rechnen, dass Einwohnerinnen bzw. Einwohner anderer Bundesländer sich einen Prämiegutschein holen. Da die Bildungsprämie ein Bundesprogramm ist, ist dagegen nichts einzuwenden.</p>